

Verband Hochschule und Wissenschaft
In DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesverband Schleswig-Holstein

c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)
Kopperpähler Allee 92
24119 Kronshagen
Tel. 0431 544 717

eMail Rempe-Udo@T-Online.DE

Dokument 2020-04-26-Bildungsausschuss.docx



Kiel, den 26.04.2020

An die

Mitglieder des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Per E-Mail an bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

**Bitte um eine vorgezogene Gesetzesänderung von § 21 Abs. 3 des Hochschulgesetzes durch Änderung von § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 HSG
Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften ... aufgrund der Corona-Pandemie**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Knöfler,
sehr geehrte Abgeordnete,

nach der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften ... aufgrund der Corona-Pandemie möchte ich an das Schreiben des VHW vom 24.02.2020 erinnern:

In diesem Sommersemester findet in der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Neuwahl der Universitätsgremien statt, also des Senates, des Erweiterten Senates und der Fakultätskonvente. Damit die Wahl des Senates entsprechend zu den Bestimmungen der Wahlordnung und der eigentlich durch den Gesetzestext bezweckten Form nach der personalisierten Verhältniswahl stattfinden kann, müssen die Sätze 3 und 4 des § 21 Abs. 3 HSG noch vor der Auswertung der Wahlergebnisse gestrichen oder abgeändert werden. Diese Änderung einer Einzelbestimmung müsste an ein anderes Gesetz angehängt werden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften könnte dafür eine Möglichkeit eröffnen. Wir würden es begrüßen, wenn Sie diese Gelegenheit jetzt nutzen würden.

Begründung:

Bei der letzten Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter für den Senat der CAU im Sommer 2019 wurde nach einer Anfechtung des Wahlergebnisses festgestellt, dass die Vorschriften der Gremienwahlsatzung der CAU zur Wahl des Senates mit der Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 HSG unverträglich ist. Diese schreibt so, wie die im Internet einsehbaren Satzungen der anderen Hochschulen personalisierte Verhältniswahl vor, was aber nach dem Wortlaut von § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 HSG für die Wahl des Senates unzulässig ist.

Durch § 20 des Hochschulgesetzes wurde neben dem Senat ein „Erweiterter Senat“ eingeführt. Dabei war beabsichtigt, dass die Wahl des Erweiterten Senats und des Senats, für den die Vorschriften in § 21 des Hochschulgesetzes folgen, in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, bei dem

1. die gleichen Vorschlagslisten wie für die Wahl des Erweiterten Senats benutzt werden,
2. das gleiche Wahlverfahren gilt und
3. die gleichen Anzahlen der abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden, aber

4. beim Erweiterten Senat nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 HSG mehr Sitze vergeben werden.

Eine solche Regelung entlastete die Wahlvorschlagsträger, den Wahlvorstand und die Wählerinnen und Wähler und reduzierte die Kosten.

Diese Absichten sollten durch die Formulierung des § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 HSG sichergestellt werden:

„Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Senat nach.“

Diese Formulierungen hätten den Zielsetzungen entsprochen, falls in § 17 HSG die personalisierte Verhältniswahl wie in früheren Fassungen des Hochschulgesetzes vorgeschrieben gewesen wäre. Dann würden sich die höchsten Stimmzahlen im Sinne der Höchstzahlen der personalisierten Verhältniswahl auf die „höchsten Stimmzahlen der jeweiligen Vorschlagslisten“ beziehen. Doch in der geltenden Fassung des HSG regelt § 17 Abs. 3 HSG nur Folgendes:

„(3) Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.“

In der Wahlsatzung der CAU bestimmt § 3 Abs. 2 Satz 1: „Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.“

In § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 folgt dann entsprechend zur gesetzlichen Regelung in § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4: „Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Senat nach.“

Da in § 3 Abs. 2 der Wahlordnung der CAU die personalisierte Verhältniswahl vorgeschrieben ist, beziehen sich die „höchsten Stimmzahlen“ nach der Wahlordnung zwangsläufig auf die Höchstzahlen im Sinne der Wahlsysteme der personalisierten Verhältniswahl.

Die Wahlsatzung der Europa-Universität sieht personalisierte Verhältniswahl und jeweils nur einen Wahlvorschlag vor, da keine Fakultätskonvente gewählt werden.

Die Wahlordnung der Uni Lübeck regelt personalisierte Verhältniswahl und bestimmt weiter „Die auf jede Liste entfallende Zahl der Stimmen ist die Summe der für die Bewerberinnen und Bewerber dieser Liste abgegebenen Stimmen. Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren ermittelt.“

Die Fachhochschulen Kiel, Flensburg und Westküste sowie die Musikhochschule Lübeck schreiben personalisierte Verhältniswahl vor. Die gemeinsame Wahl von Erweiterten Senat und Senat ist nicht gesondert geregelt, wurde aber durchgeführt. Für die Technische Hochschule Lübeck und die Muthesius-Kunsthochschule konnten im Internet keine Wahlsatzungen gefunden werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch

dort die personalisierte Verhältniswahl vorgesehen ist und somit mit den „höchsten Stimmzahlen“ Höchstzahlen der Höchstzahlenverfahren gemeint sind.

Die Fachhochschule für Verwaltung hat eine Wahlordnung aus dem Jahr 2003, diese kann keine Regelungen über die gemeinsame Wahl von Erweiterterem Senat und Senat enthalten.

Ob es an der FH Wedel, der Nordakademie und der DH SH überhaupt einen Erweiterten Senat gibt, war nicht feststellbar.

Da im Hochschulgesetz die personalisierte Verhältniswahl nicht mehr vorgesehen ist, sind nach dem Gesetzestext die höchsten Stimmzahlen unabhängig von den Vorschlagslisten festzustellen. Da der Gesetzestext Vorrang vor dem Satzungsgehalt hat, verlieren die Vorschriften der Wahlsatzungen über die personalisierte Wahl des Senates ihre Gültigkeit, und es entstehen für den Senat unvorhersehbare und absurde Wahlergebnisse, was besonders deutlich an Satz 4 wird: Verzichtet ein Mitglied einer Vorschlagsliste auf seine Wahl in den Senat und nimmt nur die Wahl in den „Erweiterten Senat“ an, verliert die entsprechende Vorschlagsliste für den Erweiterten Senat einen Senatsitz an eine weniger erfolgreiche Liste, wenn auf dieser Liste eine einzelne Person zufällig mehr Stimmen erhalten hat. Aber auch Satz 3 hat unvorhersehbare Folgen, was Herr Dr. Ulrich Weber durch das geänderte Auswerten jener Stimmzahlen überprüfen konnte, die nach der Wahlordnung der CAU bei den Senatswahlen im Jahr 2018 für die Gruppen der Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Dienstes und des technischen und administrativen Dienstes festgestellt wurden. Es hätte sich eine wesentlich andere Zusammensetzung des Senats ergeben, als sie 2018 noch als endgültiges Wahlergebnis festgestellt wurde.

Die einfachste Korrektur besteht in der Streichung von § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 HSG. Wegen der Vorteile der gemeinsamen Wahl werden die Hochschulen auch ohne die gesetzliche Regelung an der gemeinsamen Wahl festhalten. § 17 Abs. 3 gibt ihnen das Recht die Wahlordnung durch Satzung zu bestimmen, so dass nicht in ihre Rechte eingegriffen wird.

Alternativ könnte § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 auch ersetzt werden, durch die besonders klare Darstellung des Wahlverfahrens:

„Die Wahl des Senats erfolgt nach dem gleichen Wahlverfahren wie die Wahl des Erweiterten Senats, mit den gleichen Wahlvorschlägen wie jenen für die Wahl des Erweiterten Senats und mit den gleichen bei der Wahl des Erweiterten Senats festgestellten Stimmzahlen, aber mit den abweichenden Sitzzahlen der Sätze 1 und 2.“

Es wäre gut, wenn das HSG noch so geändert werden könnte, dass bei der Auswertung der Wahlergebnisse der im Sommersemester stattfindenden Neuwahlen des Senats nach der korrigierten gesetzlichen Regelung verfahren werden könnte.

Voraussetzung dafür ist, dass die Gesetzesänderung noch an ein anderes Gesetz wie jenes aus Anlass der Coron-Epidemie angehängt wird.

Mit bestem Gruß

Ihr

Udo Rempe